

indem sie Beiträge für die Gesamtbewertung der Umsetzung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen sowie unter anderem Vorschläge für weitere Maßnahmen und Initiativen vorlegen;

38. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation, die aufgrund ihres Mandats, ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Fachwissens eine besondere Rolle auf dem Gebiet der Beschäftigung und der sozialen Entwicklung spielt, sich aktiv an dem Vorbereitungsprozeß und der Sondertagung zu beteiligen, zu der Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Gipfelergebnisse beizutragen und weitere diesbezügliche Maßnahmen und Initiativen zu erwägen;

39. *bittet* die Regierungen, zur Unterstützung der Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder an der Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses und an der Sondertagung sowie der Arbeiten, die das Sekretariat zur Vorbereitung der Sondertagung unternimmt, Beiträge zu dem Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zu entrichten;

Vorkehrungen für künftige Tagungen des Vorbereitungsausschusses und für die Sondertagung

40. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Vorbereitungsausschusses, seine erste Arbeitstagung vom 17. bis 28. Mai 1999 in New York und seine zweite Tagung vom 3. bis 14. April 2000 ebenfalls in New York abzuhalten⁸⁴;

41. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß während der zweiten Woche seiner ersten Arbeitstagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende tagungsgebundene Arbeitsgruppe einsetzen soll, um die Konsultationen über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Sondertagung zu erleichtern;

42. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Sondertagung⁸⁵;

43. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Schweiz, die Sondertagung im Büro der Vereinten Nationen in Genf auszurichten;

44. *beschließt*, daß die Sondertagung vom 26. bis 30. Juni 2000 in Genf abgehalten wird;

45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Gipfelergebnisse Bericht zu erstatten;

46. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
19. November 1998

53/30. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Die Generalversammlung,

eingedenk des Kapitels XVIII der Charta der Vereinten Nationen und der Wichtigkeit, allgemeine Einigung zu erzielen, wie in der Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 festgelegt,

beschließt, zu der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängenden Fragen keine Resolution beziehungsweise keinen Beschluß ohne die Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung zu verabschieden.

66. Plenarsitzung
23. November 1998

53/31. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁶ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁸⁷, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁸⁸ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁸⁹ und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans⁹⁰ anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996 und 52/18 vom 21. November 1997,

⁸⁶ Resolution 217 A (III).

⁸⁷ A/43/538, Anhang.

⁸⁸ Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

⁸⁹ A/49/713, Anhang I.

⁹⁰ Ebd., Anhang II.

⁸⁴ Ebd., Beschluß 6 b).

⁸⁵ A/53/210.

sowie unter Hinweis auf das Dokument "Überprüfung der erzielten Fortschritte und Empfehlungen", das von der vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest abgehaltenen Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung verabschiedet wurde⁹¹ und das an die Regierungen, die Bürgergesellschaft, den Privatsektor, die Geberländer und die internationale Gemeinschaft gerichtete Leitlinien, Grundsätze und Empfehlungen enthält,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in diesem Dokument an das System der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzorganisationen gerichteten Empfehlungen⁹²,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Seminaren, Fachtagungen und Konferenzen über Demokratisierung und gute Staatsführung, die 1998 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien veranstaltet wurden beziehungsweise derzeit geplant werden,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten, zweiundfünfzigsten und dreiundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und daß die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, daß zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

mit Befriedigung feststellend, daß die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2000 in Cotonou (Benin) abgehalten werden wird,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen die Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹³, dessen Schwerpunkt auf innovativen Mitteln und Wegen liegt, die die Organisation in die Lage versetzen sollen, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der guten Staatsführung und der Demokratisierung wirksam und integriert zu entsprechen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs⁹³;

2. dankt für die Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie für die in dem Bericht enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen im Hinblick auf den Aufbau einer politischen Kultur durch die Achtung der Menschenrechte, die Mobilisierung der Bürgergesellschaft, Wahlhilfe, freie und unabhängige Medien, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Verbesserung der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Qualität der Verwaltung des öffentlichen Sektors sowie durch demokratische Regierungsstrukturen;

3. bittet den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, aktiv zum Folgeprozeß der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung⁹⁴ beizutragen;

4. beglückwünscht den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Tätigkeiten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie zu unterstützen;

5. begrüßt die Maßnahmen, die im Rahmen der Organisationen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung ergriffen wurden, um ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Demokratisierung zu koordinieren;

6. begrüßt außerdem die Tätigkeit des Folgemechanismus der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung;

7. erkennt an, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

8. betont, daß die von der Organisation durchgeführten Maßnahmen mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

9. ermutigt den Generalsekretär, die Organisation auch künftig besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt;

⁹¹ A/52/334, Anhang.

⁹² Ebd., Abschnitt IV.

⁹³ A/53/554 und Korr. I.

⁹⁴ Ebd., Kap. II.

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
23. November 1998

53/32. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 50/23 vom 5. Dezember 1995, 51/34 vom 9. Dezember 1996 und 52/26 vom 26. November 1997, die anschließend an das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁹⁵ ("das Seerechtsübereinkommen") am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁹⁶ ("das Durchführungsübereinkommen") die Ordnung vorgibt, die auf das Gebiet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

sich dessen bewußt, daß die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

mit Genugtuung feststellend, daß "Ozeane und Meere" das sektorale Thema sein wird, das von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung im Jahr 1999 erörtert werden wird,

in Bekräftigung der strategischen Bedeutung, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁹⁷ sowie in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, insbesondere dessen Ziffer 36 betreffend Ozeane und Meere⁹⁸, anerkannt worden ist,

unter Hinweis darauf, daß sie mit ihrer Resolution 49/131 vom 19. Dezember 1994 das Jahr 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans erklärt hat,

mit Genugtuung über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechts- und des Durchführungsübereinkommens,

in Anerkennung der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere auf seiten der Entwicklungsländer, an Beratung und Unterstützung bei ihrer Durchführung, damit sie aus ihnen Nutzen ziehen können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Finanzlage der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seegerichtshofs,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und nachhaltige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

sowie im Bewußtsein der Bedeutung der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts,

unter Berücksichtigung der Bedeutung verlässlicher hydrographischer und nautischer Informationen für die Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der Schifffahrt durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer Unterstützung für die Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation auf diesem Gebiet durchführt,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Unterstützung und wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens, insbesondere die Hilfe, die er den aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geleistet hat,

⁹⁵ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁹⁶ Resolution 48/263, Anlage.

⁹⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁸ Resolution S-19/2, Anlage.